



## INFO Bulletin

**05**  
Oktober 2012

Informationsorgan der  
Einwohnergemeinde Balsthal

### **Ausserordentliche Gemeindeversammlung**

**Montag, 5. November 2012,  
20.00 Uhr im Kultursaal  
Haulismatt**

### **Traktanden**

- 1. Reorganisation Gemeindeorganisation**
  - a) Gemeindeordnung (GO), Teilrevision**
  - b) Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)  
mit Anhang B, Teilrevision**

---

- 2. Verordnung über das Bestattungs- und  
Friedhofswesen, Ergänzungen §§ 12 und 16<sup>bis</sup>**

---

- 3. Verschiedenes**

### **Reorganisation Gemeindebehörden**

1.

Der Einwohnergemeinderat Balsthal hat an seiner Sitzung vom 7. Juli 2011 eine Spezialkommission eingesetzt mit dem Auftrag, die zukünftige «Gemeindeorganisation Balsthal» ab Legislatur 2013/2017 zu erarbeiten. Diese Spezialkommission hat unter Leitung des Gemeindepräsidenten Willy Hafner sowie unter Beizug einer externen erfahrenen Fachperson – Beat Sterchi, RVRP Partner, Aarau – einen Lösungsvorschlag erarbeitet. Dieser liegt in Form des Schlussberichts «Reorganisation Gemeindebehörden der Spezialkommission Gemeindeorganisation Balsthal» vor. Dieser Bericht wurde einerseits dem Gemeinderat vorgelegt (vgl. Protokoll vom 23. Februar 2012 Lauf-Nr. 16) und ging auch in die Vernehmlassung bei den Ortsparteien mit Vorstellung des neuen Organisationsmodells. Die mittels Fragebogen erhobenen Stellungnahmen fielen sehr unterschiedlich aus. Bereits am 23. Februar 2012 hat der Gemeinderat einstimmig das weitere Vorgehen genehmigt. Dabei wurde unter anderem erkannt und beschlossen, der Gemeindeversammlung einen Reorganisationsvorschlag zur Diskussion vorzulegen (siehe Ziffer 2 Beschluss vom 23.2.2012, Lauf-Nr. 16: «...Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung im November 2012»...). Die Arbeitsgruppe Gemeindeorganisation hat sich nach Auswertung der Vernehmlassungen am 11. Juli 2012 nochmals zu einer Sitzung getroffen. Die intensiven Diskussionen führten zum Schluss, dem Gemeinderat bzw. der Gemeindeversammlung klare und eindeutige Anträge zu stellen, ohne Varianten. Sobald die Sache durch den Gemeinderat beschlossen ist und der Gemeindeversammlung traktandiert vorgelegt wird, hat diese dann die Möglichkeit, Anträge zu formulieren und über diese abstimmen zu lassen.

2.

Bei der ganzen Reorganisation gilt es folgende drei Grundsatzfragen zu klären und letztlich durch die Gemeindeversammlung am 5. November 2012 zu beschliessen:

- **Anzahl Gemeinderäte**
- **Kommissionsstruktur – Beibehaltung, Aufhebung, Zusammenlegung bzw. Umbenennung von Kommissionen**
- **Pensum (Stellenprozente) Gemeindepräsident**

**Die Arbeitsgruppe Gemeindeorganisation (AGGO) hat dem Gemeinderat vorgeschlagen, folgende Begehren der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorzulegen:**

a) Anzahl Gemeinderäte: 7

b) Kommissionsstruktur wie im Schlussbericht unter Ziffer 4.2 festgehalten:

- Aufhebung Ortsbildkommission, deren bisherige Aufgaben sind durch die Baukommission wahr zu nehmen.
- Aufhebung der Umweltschutzkommission, deren bisherige Aufgaben werden an die Werke- und Tiefbaukommission übertragen, soweit sie nicht direkt durch die Verwaltung bzw. den Werkhof erledigt werden können
- Aufhebung der Finanzkommission, die Aufgaben im finanziellen Bereich (Budgeterstellung sowie Investitions- und Finanzplanung) sind durch einen gemeinderätlichen Ausschuss von drei Mitgliedern (Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen, Leiter Finanzen) zu erledigen
- Die Baukommission bleibt bestehen, ist zusätzlich als Fachgremium für den Ortsbildschutz zuständig
- Die Werkkommission und die Umweltschutzkommission werden neu in einem Gefäss unter dem Namen Infrastrukturkommission zusammengefasst
- Die Sportkommission bleibt bestehen, ist neu nicht mehr politisch zusammengesetzt. Neu sollen darin die wichtigsten Sportvereine vertreten sein.
- Alle andern Kommissionen bleiben unverändert

c) Pensum Gemeindepräsident: 80 Stellenprozent

**An seiner Sitzung vom 27. September 2012 hat der Einwohnergemeinderat zusammenfassend durch Mehrheitsentscheide beschlossen, der Gemeindeversammlung folgende Anträge zu unterbreiten:**

a) Anzahl Gemeinderäte: 11 (*abweichend Antrag AGGO*)

b) Kommissionsstruktur wie im Schlussbericht unter Ziffer 4.2 festgehalten:

- Aufhebung Ortsbildkommission, deren bisherige Aufgaben sind durch die Baukommission wahr zu nehmen (*entsprechend Antrag AGGO*)
- Aufhebung der Umweltschutzkommission, deren bisherige Aufgaben werden an die Werke- und Tiefbaukommission übertragen, soweit sie nicht direkt durch die Verwaltung bzw. den Werkhof erledigt werden können (*Ergänzung zum Antrag AGGO: Sofern 11 Gemeinderäte beibehalten werden*)
- Aufhebung der Finanzkommission, die Aufgaben im finanziellen Bereich (Budgeterstellung sowie Investitions- und Finanzplanung) sind durch einen gemeinderätlichen Ausschuss von drei Mitgliedern (Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen, Leiter Finanzen) zu erledigen (*entsprechend Antrag AGGO*)
- Die Baukommission bleibt bestehen, ist zusätzlich als Fachgremium für den Ortsbildschutz zuständig (*entsprechend Antrag AGGO*)
- Die Werkkommission und die Umweltschutzkommission werden neu in einem Gefäss unter dem Namen Infrastrukturkommission zusammengefasst (*Ergänzung zum Antrag AGGO: Sofern 7 Gemeinderäte beschlossen werden, könnte die Umweltschutzkommission bestehen bleiben und die Werkkommission umbenannt werden*)
- Die Sportkommission bleibt bestehen, ist neu nicht mehr politisch zusammengesetzt. Neu sollen darin die wichtigsten Sportvereine vertreten sein (*entsprechend Antrag AGGO*)
- Umbenennung der Kulturkommission in eine Fachkommission Kultur, welche nicht mehr politisch zusammengesetzt wird (*zusätzlich zu den Anträgen AGGO*)
- Alle andern Kommissionen bleiben unverändert (*entsprechend Antrag AGGO*)

c) Pensum Gemeindepräsident: 80 Stellenprozent (*entsprechend Antrag AGGO*)

Beschliesst die Gemeindeversammlung am 5. November 2012 Änderungen zur aktuellen Situation, zieht dies eine Teilrevision von GO und DGO nach sich. Wenige Paragraphen müssten neu formuliert und ebenfalls

der Gemeindeversammlung zum Beschluss überwiesen werden. Die endgültige Version kann gleich vor Ort an der Gemeindeversammlung verifiziert werden. Gelangt die Gemeindeversammlung am 5. November 2012 zur Auffassung, es sei gar nichts zu verändern, bleiben auch GO und DGO unverändert.

Seit der letzten Revision sind auch in den Bereichen der Rechnungsprüfungskommission und der Vormundschafts- und Sozialhilfekommission Änderungen erfolgt, primär durch gesetzliche Vorgaben. Anstelle der Rechnungsprüfungskommission wurde ein professioneller Revisor eingesetzt und durch die Gemeindeversammlung gewählt. Das Vormundschafts- und Sozialhilfewesen musste mit Blick auf das Sozialgesetz regionalisiert werden. Diese Kommissionen sind aus GO und DGO zu entfernen.

Bei der letzten Revision sind in § 11 Abs. 2 lit. c DGO die Mitglieder des Gemeinderates «abhanden» gekommen, welche ebenfalls der Urnenwahl unterliegen. Auch stellt sich die Frage, ob der Gemeindevizepräsident der Urnenwahl unterliegen oder durch den Gemeinderat gewählt werden soll. Als Ergänzung erscheint die stille Wahl sinnvoll und ökonomisch, wenn nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung stehen, als Ämter zu besetzen sind. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 27. September 2012 zuhanden der Gemeindeversammlung beschlossen, den Gemeindevizepräsidenten nicht mehr an der Urne wählen zu lassen, sondern durch den Gemeinderat (Verschiebung/Änderung von DGO § 11 Abs. 2 lit. b zu Abs. 3 lit. f) und der Ergänzung «stille Wahl» (neu § 11 Abs. 4 DGO) zugestimmt.

3.

**Zusammenfassend werden der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat im Rahmen der beabsichtigten Reorganisation folgende Themen zur Diskussion und zum Beschluss vorgelegt:**

- **Anzahl Gemeinderäte** (§§ 24 und 26 Abs. 1GO)
- **Kommissionsstruktur** (§ § 27 GO in Verbindung mit §§ 5 – 10 Anhang B zur DGO)
- **Pensum/Stellenprozente Gemeindepräsident**

(§§ 11 Abs. 2 DGO in Verbindung mit § 1 Anhang B zur DGO)

- **Aufhebungen aufgrund neuer Strukturen bzw. gesetzlicher Änderungen** (GO §§ 21 lit. b, 27 Abs. 1, 27 Abs. 2 lit. a 2., 27 Abs. 2 lit. b 2. in Verbindung mit § 6 Anhang B zur DGO)
- **Neu/Ergänzungen oder Änderungen:**
  - Der **Gemeindevizepräsident soll nicht mehr der Urnenwahl unterliegen, sondern durch den Gemeinderat gewählt werden** (§§ 11 Abs. 2 lit. b und 11 Abs. 3 lit. f DGO und § 21 lit. c GO)
  - **Stille Wahlen**, wenn nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung stehen, als Ämter zu besetzen sind (neu: § 21 Abs. 4 GO)
  - **Ressorts sind durch den Gemeinderat zu beschliessen** und nicht mehr durch die Gemeindeversammlung (§ 26 Abs. 1 GO)

Eine synoptische Darstellung der betroffenen Paragraphen der GO, DGO und Anhang B zur DGO ist bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen oder auf der Homepage **www.balsthal.ch** einzusehen. Es sind auch ausschliesslich diese durch allfällige Änderungen betroffenen Paragraphen zu korrigieren, es steht keine Totalrevision von GO, DGO und Anhängen an. Je nach Beschluss der Gemeindeversammlung in Bezug auf Anzahl Gemeinderäte, Stellenpensum Gemeindepräsident und Kommissionsstruktur müssten im Anhang B zur DGO noch Entschädigungs-Anpassungen vorgenommen werden. Dies würde der Gemeinderat der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2012 vorlegen.

Folgende Unterlagen sind auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und können eingesehen oder bezogen werden. Diese sind auch als PDF-Datei auf der Homepage **www.balsthal.ch** hinterlegt:

- Schlussbericht «Reorganisation Gemeindebehörden» der Spezialkommission Gemeindeorganisation Balsthal
- Folien der Präsentation bei den Parteien und beim Gemeinderat
- Auswertung/Zusammenstellung der Vernehmlassungen der Ortsparteien
- Synoptische Darstellung der betroffenen Paragraphen der GO, DGO und Anhang B zur DGO, welche bei allfälligen Änderungen revidiert werden müssten •

## Ergänzungen Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen



1.

Seit Jahren führt die Kälte in der Friedhofkirche bei Bestattungen während den Wintermonaten zu Diskussionen und Unmut, dies berechtigterweise, weil die Kälte wirklich kaum zumutbar ist. Auch die neusten Untersuchungen führten zum Ergebnis, dass mit Blick auf die Substanz der Kirche keine Art von Heizung optimal wäre. Gewisse Wärmequellen sind zwar denkbar, es ist jedoch unklar, ob man sich je für etwas Derartiges entscheiden wird (Nutzen-Leistungs-Preis-Verhältnis), sicher nicht in absehbarer Zeit. In Zusammenarbeit zwischen Anton Bucher (Pfarrer röm.-kath. Kirchgemeinde), Alfred Aebersold (Pfarrer ref. Kirchgemeinde) und Bruno Straub (Friedhofverantwortlicher Einwohnergemeinde) wird nun folgende Lösung vorgeschlagen, welche in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen verankert werden soll:

§ 12 aktuell gültig

Kirchliche Feiern und Abdankungen finden in der Friedhofkirche statt.

### § 12 neu Vorschlag

- a) Kirchliche Feiern und Abdankungen finden in der Friedhofkirche statt.
- b) Während den Wintermonaten vom 1. November bis zum 31. März finden die kirchlichen Feiern und Abdankungen in der katholischen bzw. reformierten Kirche statt.
- c) In besonderen Fällen ist, auf Gesuch der Trauerfamilie und in Absprache zwischen Kirch- und Einwohnergemeinde - vertreten durch den jeweiligen Pfarrer und den Friedhofvorsteher -, eine abweichende Regelung möglich.
- d) Findet die kirchliche Feier in der katholischen oder reformierten Kirche statt, sind für die weiteren Abläufe die jeweiligen Pfarrer zuständig.

Bei reformierten Personen ist gemäss Alfred Aebersold vorgesehen und eigentlich auch klar, dass die Beisetzung auf dem Friedhof vor der kirchlichen Feier/Abdankung erfolgen wird. Bei röm.-kath. Personen dürfte es gemäss Anton Bucher umgekehrt sein, nämlich die kirchliche

Feier/Abdankung vorher in der Kirche und anschliessend die Beisetzung auf dem Friedhof. Dies kann in Ausnahmefällen zu Mehrkosten für die Einwohnergemeinde führen (z.B. Transport Sarg durch Bestattungsdienst mit Auto). Dafür müssen die Bestattungspersonen nicht mehr frühzeitig erscheinen, um die Heizung der Friedhofkirche in Betrieb zu nehmen. Bei reformierten Personen müssen die Bestatter nur noch ungefähr eine halbe Stunde auf dem Friedhof anwesend sein.

2.

Während den letzten Jahren kam es zu markanten Verschiebungen in der Wahl der Grabart, Tendenz ganz klar zum Gemeinschaftsgrab. Ein Grund dürfte auch in den Altersstrukturen liegen. Die Angehörigen von Verstorbenen sind teilweise selber schon in einem beachtlichen Alter und nicht mehr in der Lage, während 20 Jahren (Grabruhe) für den Unterhalt der Erdbestattungs- und Urnengräber zu sorgen. In vielen Gemeinden besteht die Möglichkeit, die Urne der Erde in einem Grabfeld zu übergeben und nur mit einer Urnenplatte zu bedecken. Dadurch entfällt der Grabunterhalt (keine Erde, keine Umrandung, keine Blumen). Diese Grabart ist ohne weiteres auf einem freien Grabfeld zu realisieren. Abschnitt «C Grabstätten» ist wie folgt zu ergänzen:

Urnenhain § 16<sup>bis</sup>

- a) Die Urnen werden im Rasenstreifen beigesetzt, wobei im gleichen Grab mehrere Urnen beigesetzt werden dürfen. In den letzten 5 Jahren vor Ablauf der Benützungsfrist dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Die Benützungsdauer beträgt 20 Jahre.
- b) Nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe des Erstbestatteten wird das gesamte Grab aufgehoben.
- c) Die Urnengrabplatte hat die Abmessungen 53 x 53 x max. 15 cm aufzuweisen. Private Anpflanzungen sind nicht gestattet, ausgenommen Schnittblumen in einer Vase.

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der beiden Ergänzungen (§§ 12 und 16<sup>bis</sup>) in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen** ●

### Impressum:

Herausgeber/Copyright: Einwohnergemeinde Balsthal  
Mail: [info@balsthal.ch](mailto:info@balsthal.ch); Internetadresse: [www.balsthal.ch](http://www.balsthal.ch)  
Redaktion/Fotos: Bruno Straub  
Layout/Satz: Q.R.T. Meyer & X.I.N. Steck, Balsthal  
Druck: Dietschi AG, Olten  
Erscheint ca. 6x jährlich in einer Auflage von 2500 Expl.